



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0386/25/1-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2, 12**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 04.05.2025 einen Meinungsbeitrag unter der Überschrift „AfD-Debatte: Warum Marco Rubio mit seiner Deutschland-Kritik recht hat“. Anstatt sich den wahren Problemen des Landes zu widmen, werde viel zu viel über die AfD diskutiert, findet die Autorin. Während ihrer Regierungszeit habe Nancy Faeser eine Million Männer aus islamischen Staaten in unser Land gelassen. Sie habe sich mit Muslimbrüdern fotografieren lassen und ihre eigenen Mitarbeiter diskreditiert, indem sie auf Demos gegen Polizisten mitgelaufen sei (man erinnere sich an die „All Cops are Bastards“-Transparente). [...] Die SPD werde mit ihren rund 15 Prozent Stimmenanteil wahrscheinlich nur noch in migrantischen Milieus gewählt und habe deshalb die gesetzliche Turboeinbürgerung gewollt. Das Problem nur: Diese Migranten kämen primär aus islamischen Ländern und ließen sich nur schwer integrieren. Das wisse und sehe jedes Kind. [...] „Ich möchte mich nicht fürchten vor herumlungernden Männern, zu deren Tradition es gehört, Messer in der Hosentasche zu tragen.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Text pauschalisiere mehrfach über: „eine Million Männer aus islamischen Staaten“ – hier werde suggeriert, dass es sich ausschließlich um Männer handelt (was unzutreffend sei) und diese Gruppe durchgehend problematisch sei. „Männer, zu deren Tradition es gehört, Messer in der Hosentasche zu tragen“ – das sei eine pauschalisierte und stigmatisierende Behauptung, die islamisch geprägten Migranten kollektiv unterstellt werde. „Diese Migranten [...] lassen sich nur schwer integrieren. Das weiß und sieht jedes Kind.“ – auch das sei ein verallgemeinerndes Vorurteil,

das keine differenzierte Betrachtung zulasse. Solche Aussagen förderten Fremdenfeindlichkeit. Ziffer 2 (Sorgfalt): „eine Million Männer aus islamischen Staaten“ – diese Zahl und die Geschlechterverteilung seien faktisch nicht belegt und tendenziös.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers sowie erweitert auf einen möglichen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex bezüglich der Passage: Faeser habe „ihre eigenen Mitarbeiter diskreditiert, indem sie auf Demos gegen Polizisten mitlief“.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat bis zum Ablauf der Frist keine Stellung genommen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „AfD-Debatte: Warum Marco Rubio mit seiner Deutschland-Kritik recht hat“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltene Diskriminierungsverbot.

Der vom Beschwerdeführer geäußerten Kritik am Gastkommentar ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Die streitgegenständliche Aussage, wonach in der Regierungszeit von Nancy Faeser eine Million Männer aus islamischen Staaten nach Deutschland gekommen sei, ließ sich vom Presserat nicht verifizieren. Insofern stellen die Ausschussmitglieder übereinstimmend einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. Die Passage, Faeser habe „ihre eigenen Mitarbeiter diskreditiert, indem sie auf Demos gegen Polizisten mitlief“ bezieht sich nach Recherchen des Presserates auf die Teilnahme Faesers am Christopher Street Day in Frankfurt, auf dem Polizei-kritische Transparente gezeigt wurden. Die Bezeichnung einer CSD-Demonstration als „Demos gegen Polizisten“ bewertet der Ausschuss als irreführend und Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Durch die Zuschreibung „Diese Migranten [...] lassen sich nur schwer integrieren. Das weiß und sieht jedes Kind.“ wird einer Personengruppe aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe pauschal die Integrationsfähigkeit abgesprochen. Dies bewertet das Gremium als diskriminierend. Die Aussage „Männer, zu deren Tradition es gehört, Messer in der Hosentasche zu tragen“ ist nach Ansicht der Ausschussmitglieder hingegen als Meinungsäußerung zu bewerten und als solche nicht zu beanstanden.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

**Ziffer 12 – Diskriminierungen**

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>